

Verfassungssekretariat  
c/o Sicherheitsdepartement  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

**Totalrevision der Schwyzer Kantonsverfassung  
Vernehmlassung unseres Verbandes**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihren Verfassungsentwurf vom 20. Juni 2008 (VE) und danken Ihnen vorweg für Ihre Einladung zur Vernehmlassung. Wir nehmen im Namen des Verbandes der Schwyzer Korporationen zum unterbreiteten Entwurf wie folgt Stellung:

|                        |
|------------------------|
| <b>A) Kernanliegen</b> |
|------------------------|

**Zu § 81 in Verbindung mit § 65 VE**

1. Wir begrüssen es, dass der VE die altrechtlichen Korporationen in einem separaten Abschnitt B von Ziffer „VI. Körperschaften“ regelt. Diese Positionierung zeigt den besonderen Stellenwert, welcher die VE zu Recht den Korporationen beimisst. Damit wird nun auch - im Unterschied zu § 13 geltende Kantonsverfassung - Bestand, Stellung und Funktion der altrechtlichen Korporationen unabhängig von den Bezirken und Gemeinden geregelt. Dies halten wir für unerlässlich, weil die Korporationen keine hoheitlichen Befugnisse haben und weil ihnen insbesondere auch keine Berechtigung zur Steuererhebung zukommt. Sie finan-

zieren sich zur Hauptsache aus dem Ertrag von Dienstleistungen und aus ihren Vermögenserträgen, was sie deutlich von den Gemeinden und Bezirken abhebt. Diesem wesentlichen Unterschied ist namentlich auch in der subsidiären Anwendung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen über die Aufsicht des Regierungsrates Rechnung zu tragen.

2. Wir sind grundsätzlich mit der inhaltlichen Stossrichtung der Bestimmung von § 81 VE einverstanden. Allerdings trägt § 81 VE den bereits unter Ziffer 1 erwähnten Besonderheiten der Korporationen zu wenig Rechnung. Insbesondere finden wir die unter § 65 VE stipulierte generelle Aufsicht des Regierungsrates als zu wenig differenziert. Zudem gebietet das Fehlen hoheitlicher Befugnisse dringend, den Korporationen auf Verfassungsstufe die Vertragsautonomie einzuräumen.
3. Aufgrund dieser Überlegungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt zu § 81 in Verbindung mit § 65 VE Stellung:

3.31 Zu Art. 81 Abs. 1 haben wir keinen Änderungsvorschlag.

3.32 In Abs. 2 ist für uns der Hinweis „im Rahmen der Rechtsordnung“ aus zwei Gründen fragwürdig: Zum einen ist dieser Hinweis grundsätzlich überflüssig, weil die Rechtsordnung als höherrangiges Recht immer gilt und insoweit keine verfassungsrechtliche Grundlage braucht. Zum andern könnte die besondere Betonung „im Rahmen der Rechtsordnung“ in der Praxis vor allem mit Bezug auf die generelle regierungsrätliche Aufsicht als Einschränkung des Selbstverwaltungsprinzips verstanden werden. Eine solche, namentlich auch in Justizverfahren leicht in die Verfassung hinein interpretierbare Einschränkung der Selbstverwaltung lehnen wir strikte ab. Im Gegenteil, aus den oben erwähnten Gründen der mangelnden hoheitlichen Befugnisse und der fehlenden Steuerhoheit ist die unbestrittene Autonomie der Korporationen zu stärken. Nachdem sie keine Steuern beziehen und stattdessen ihre Erträge am Markt erwirtschaften, ist den Korporationen die Vertragsautonomie auf Verfassungsstufe ausdrücklich zu gewähren. Dies ist umso notwendiger, als die Korporationen in § 81 Abs. 1 VE als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts definiert werden. Um ihr existenzielle Stellung am Markt behaupten zu können, müssen sie daher daselbst wie Private auftreten können.

- 3.33 Das Verschleuderungsverbot wird gemäss regierungsrätlicher Aufsichtspraxis neuerdings nicht mehr als Gebot einer blossen Substanzerhaltung verstanden. Vielmehr steht heute die nachhaltige Werterhaltung im Vordergrund (vgl. auch etwa RRB Nr. 1172/2005 vom 13. September 2005). Dieser einzig richtigen Interpretation ist im VE durch eine entsprechende Anpassung von § 81 VE und durch eine entsprechend neue Positionierung dieses Grundsatzes Rechnung zu tragen.
- 3.34 Die in § 65 VE vorgesehene generelle Aufsicht des Regierungsrates über die Korporationen geht viel zu weit. Die Aufsicht für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die mit vielen privatrechtlichen Elementen ausgestattet sind, ist in § 65 separat und eingeschränkt auf die öffentlichen Belange zu regeln. Denn es geht nicht an, dass die Korporationen derselben generellen Aufsicht unterstehen, wie die hoheitlich handelnden Gemeinden und Bezirke. Die eingeschränkte Aufsicht gilt übrigens praxisgemäss auch etwa für selbständige Anstalten der Gemeinden und Bezirke (z.B. Sparkassen, Elektrizitätswerke etc.).
- 3.35 Aufgrund dieser Darlegungen schlagen wir die folgende Neufassung von § 81 VE unter gleichzeitiger Anpassung von § 65 VE wie folgt vor:

**§ 81 VE** (Vorschlag für eine Neufassung)

- 1) *Korporationen sind selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.*
- 2) *Ihr bisheriger Bestand und ihre Selbstverwaltung sind gewährleistet.*
- 3) *Sie sorgen für eine nachhaltige Werterhaltung. Im Übrigen verwalten und nutzen Sie ihre Güter selbständig und handeln in Vertragssachen autonom.*

**§ 65 VE** (Vorschlag für eine Neufassung)

- 1) *Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Bezirke und Gemeinden aus.*
- 2) *Ihm obliegt die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit diese hoheitlich tätig sind.*

## **B) Weitere Vernehmlassungsanliegen**

### **1. Zu § 28 VE**

Das Stimm- und Wahlrecht soll analog dem Korporationsbürgerrecht nicht auf 16 Jahre reduziert werden, um die Korporationen nicht unter den Druck zu setzen, ihr Eintrittsalter ebenfalls wesentlich zu senken. Im Übrigen ist nicht einzusehen, warum die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit in öffentlich-rechtlichen Belangen unterschiedlich von derjenigen in privatrechtlichen Belangen geregelt werden soll. Aus ähnlichen Überlegungen lehnen die Korporationen die in der Variante vorgesehene Einführung des Ausländerstimmrechtes auf Gemeindeebene ab. Die Korporationen sind der Meinung, dass diese selbst als Variante ausgestattete Möglichkeit die Durchsetzung des Verfassungsentwurfes beim Stimmvolk schwer belasten würde.

### **2. Zu § 22 VE**

Der Wohnungsbau ist Sache der Privaten und nicht Sache des Staates. Die Bestimmung von § 22 Abs. 1 VE ist zu generell gefasst. Der Staat soll sich auf günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau konzentrieren. Es geht vor allem darum, die Verfahrensabläufe im Bau- und Umweltrecht zu vereinfachen und zu straffen. Ferner soll die öffentliche Hand in erster Linie eine leistungsfähige und wirtschaftliche Infrastruktur zur Verfügung stellen.

### **3. Zu §§ 2, 12 und 18 VE**

Die Korporationen sind der Auffassung, dass alles staatliche Handeln unbürokratisch sowie wirtschaftlich und sparsam erfolgen soll. Namentlich gelten diese Grundsätze mit Bezug auf die in unserem Kanton besonders bedeutungsvollen KMU. In den oben zitierten Bestimmungen ist diesen Prinzipien durch eine zielgerichtete Anpassung Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen im Voraus, wenn Sie unsere Anliegen in Ihre weitere Arbeit einfließen lassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der Schwyzer Korporationen**

RA Viktor Kälin  
Präsident

RA Toni Dettling  
Leiter der Geschäftsstelle

Kopie z.K. an Mitglieder